

EINWOHNERGEMEINDE LIEDERTSWIL

Wasserschutzzonenreglement
Martinsmattquelle

Gestützt auf § 7 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung vom 1. April 1971 zum Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgung) vom 3. April 1967 erlässt die Gemeinde Liedertswil folgendes Reglement über die Wasserschutzzone Martinsmattquelle

A) Grundlagen

- Regierungsratsverordnung vom 28. August 1979 über den Schutz von Grundwasser und Quellen
- Wegleitung der Baudirektion vom 10. November 1979 für die Ausscheidung und Nutzung von Schutzzonen um Trinkwasserfassungen
- Geologisch-hydrologischer Bericht von Dr. W. Mohler vom 12. März 1980

B) Zone I

§ 1 Zone I: Fassungsbereich

¹ Ausser Land- und Forstwirtschaft ist jede zweckfremde Nutzung unzulässig.

² Soweit die Zone I nicht mit Anlagen zur Trinkwassergewinnung überbaut ist, muss sie mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen oder bewaldet sein.

³ In der Zone I ist die Verwendung von Agrikulturchemikalien, Gülle, Mist, Handelsdünger, Klärschlamm und Kehrriechkompost untersagt.

⁴ Weidgang ist nicht gestattet.

⁵ Der Bestand des kantonalen Uferweges bleibt gewährleistet.

C) Zone II

§ 2 Zone II: Engere Schutzzone

¹ In der Zone II sind nicht gestattet:

- Das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten, Verkehrsanlagen und Parkplätzen.
- Das Erstellen von Wegen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung kann von der Bau- und Landwirtschaftsdirektion bewilligt werden, wenn es für die Erschliessung unbedingt erforderlich ist.
- Lagerung und Umschlag wassergefährdender Stoffe.
- Ausbeutungen aller Art und Deponien der Klasse II, III und IV.
- Zwischenlagerung von Mist.

² Auf den durch die Zone II verlaufenden Wegen haben Motorfahrzeuge nur Zugang, wenn es für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Zone II und für die anderen Grundstücke, die durch den betreffenden Weg erschlossen werden, notwendig ist.

³ Die Kantonsstrasse Oberdorf – Liedertswil ist im Bereich der Schutzzone mit Gewässerschutzmassnahmen zu versehen (gemäss den Richtlinien des Eidgenössischen Departements des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968).

I. Vorschriften für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der Zone II

§ 3 Art der Nutzung

¹ Es ist eine geregelte Fruchtfolge anzustreben, die auf lange Sicht die natürliche Bodenfruchtbarkeit enthält.

² Zugelassen sind:

- Acker- und Futterbau
- Weidegang
- Wald

Bestehende Intensivkulturen sind so lange zulässig, als keine Verunreinigung des gefassten Trinkwassers festgestellt wird.

II. Düngemittel

§ 4 Zugelassene Düngemittel

Gülle:	Pro Gabe dürfen bis zu 30 m ³ je Hektare ausgebracht werden (z.B. 12 Druckfässer zu 2,5 m ³) : 2 – 3 Gaben pro Jahr.
Stallmist:	Pro Gabe dürfen bis zu 200 Doppelzentner je Hektare ausgebracht werden (z.B. 6 – 7 Miststreuerladungen zu 3 Tonnen).
Handelsdünger:	Pro Gabe in einer Menge bis zu 50 kg Reinnährstoff je Hektare, d.h. nicht mehr als 50 kg Stickstoff (N), Phosphat (P ₂ O ₅) und Kali (K ₂ O) je Hektare gleichzeitig.

§ 5 Anwendungsvorschriften für die zugelassenen Düngemittel

Dünger dürfen nicht ausgebracht werden:

- Während oder unmittelbar nach starken Regenfällen, der Schneeschmelze und Frostperioden.
- Wenn der Boden gefroren ist, schneebedeckt oder wassergesättigt ist.
- Die Dünger sind gleichmässig zu verteilen. Vor allem sind Ansammlungen in Geländemulden zu vermeiden.
- Verschlauchungen ab Güllegrube und Lanzendüngung sind nicht gestattet.
- Die gesamte Stickstoff-Düngung darf in der Regel im Jahr 100 kg N und nicht mehr als 150 kg N je Hektare betragen.
- Für die Berechnung der jährlich zulässigen Stickstoffdüngung sind einzusetzen:
 - 50 kg N pro 30 m³ ausgebrachte Gülle
 - 40 kg N pro 200 Doppelzentner ausgebrachten Stallmist
 - Stickstoffmenge (Reinnährstoffgehalt) im ausgebrachten Handelsdünger
- Stickstoffhaltiger Handelsdünger darf nur während der Vegetationsperiode ausgebracht werden.
- Brachliegende Äcker dürfen nicht gedüngt werden oder nur dann, wenn der Acker unmittelbar danach bepflanzt oder besät wird.

§ 6 Nicht zugelassene Düngemittel

- Klärschlamm und Kehrroh- und -frischkompost

III. Pflanzenschutzmittel

§ 7 Zugelassene Pflanzenschutzmittel

Beim sorgfältigem Umgang bis auf weiteres die amtlich zugelassenen Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmittel gemäss ihren Anwendungsvorschriften.

§ 8 Nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel

Zubereitung der Brühe von Pflanzenschutzmitteln sowie Beseitigung von Brühresten, Vernichtung von Packungen und Reinigung von Geräten.

III. Die Bewirtschaftung des Waldes ist gewährleistet unter Beachtung folgender Einschränkungen

§ 9 Nicht gestattet ist

- Das Ausbringen von Klärschlamm
- Die Eröffnung neuer Gruben
- Die Anwendung von Forstchemikalien (z.B. Behandlung von Nutzholz und Vertilgung unerwünschter Pflanzen).

D) Schlussbestimmungen

§ 10 Schlussbemerkung

Zeigt es sich im Laufe der Zeit, dass die festgelegten Vorschriften nicht hinreichend sind, um eine Trinkwasserverunreinigung dauernd zu vermeiden, so müssen diese Vorschriften überprüft und eventuell abgeändert werden.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement gilt als integrierender Bestandteil des Schutzzonenplanes (Mutation zu den Zonenvorschriften Wasserschutzzone der Gemeinde Oberdorf, Inventar-Nr. 39/ZP/0/4) und tritt nach Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Liedertswil und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

GV-Beschluss	Genehm. RR	In Kraft seit	Bemerkungen
22.05.1986	27.05.1986	27.05.1986	

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Verwalter: